



Antrag Anrechnung Fremdsprachendiplom im Rahmen der Kaufmännischen Grundbildung

Gemäss Ausführungsbestimmungen erste und zweite Fremdsprache für Kaufleute EFZ vom 30.03.2015 können Fremdsprachendiplome gerechnet werden. Ein angerechnetes Fremdsprachendiplom ersetzt die Abschlussprüfung in der entsprechenden Fremdsprache. Der Unterricht wird trotzdem besucht.

Es gelten folgende Voraussetzungen für die Anrechnung eines Fremdsprachendiploms:
- das Fremdsprachendiplom ist vom SBFJ anerkannt
- das anerkannte Diplom ist bei Schulbeginn nicht älter als 3 Jahre

Der Antrag ist einzureichen an:

Amt für Berufsbildung Obwalden, Grundacherweg 6, Postfach 1164, 6061 Sarnen 1

Angaben zur Person

Herr

Frau

Name Vorname

Adresse

PLZ Ort

Telefon / Natel

E-Mail-Adresse

Geburtsdatum

Fremdsprachendiplom

Sprache

Diplom (Kopie beilegen)

Abschlussjahr des Diploms

Entscheid

Aufgrund der eingereichten Dokumente und auf der Basis der Ausführungsbestimmungen erste und zweite Fremdsprache für Kaufleute EFZ vom 30.03.2015 hat das Amt für Berufsbildung den Antrag auf Anrechnung des Fremdsprachendiploms

gutgeheissen

Notenberechnung:

Note gemäss Umrechnungstabelle

.....

Notenzuschlag (Sprachniveau höher als verlangt)

.....

Note Diplomprüfung (DP)

.....

abgelehnt

Begründung:

das Fremdsprachendiplom ist nicht vom SBFJ anerkannt

das Fremdsprachendiplom ist bei Schulbeginn älter als 3 Jahre

das Fremdsprachendiplom entspricht nicht dem verlangten Sprachniveau

Datum

Der Amtsleiter

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet beim Bildungs- und Kulturdepartement, Brünigstrasse 178, 6060 Sarnen Rekurs eingereicht werden.